# Globale Leitlinien zur Stimmrechtsausübung

März 2025

*Wir und viele unserer Kunden tragen gegenwärtig zu Treibhausgasemissionen bei. Wir haben eine Strategie, um unsere eigenen Emissionen zu reduzieren und Lösungen zu entwickeln, mit denen unsere Kunden nachhaltig anlegen können. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.assetmanagement.hsbc.de/de/institutional-investors/about-us/road-to-net-zero.*

HSBC Asset Management

PUBLIC

# Vorbemerkungen

Wir erachten Stewardship-Aktivitäten als wichtig, um den Wert von Investments zu erhalten und zu steigern. Die Ausübung unserer Stimmrechte ist dabei ein wichtiger Bestandteil unserer Stewardship-Aktivitäten und ganz grundsätzlich unseres Ansatzes für verantwortungsbewusstes Investieren.

In diesem Dokument erläutern wir unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung, um unsere Kunden, Leitungsgremien von Unternehmen und andere Interessengruppen darüber zu informieren, wie wir unsere Stimmrechte ausüben.

Unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung gelten für viele Niederlassungen, darunter London, Paris, Hongkong, New York, Mumbai, Singapur, Tokio und Qormi (Malta).[1,2]

Wir zählten 2006 bzw. 2010 zu den ersten Unterzeichnern der Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI) und des UK Stewardship Code. 2020 hat der Financial Reporting Council einen neuen Evaluierungsprozess für Unterzeichner des UK Stewardship Code eingeführt, dessen Vorgaben wir seither erfüllen.[3] Darüber hinaus haben wir auch in Hongkong, Taiwan, Singapur und Japan Stewardship Codes unterzeichnet[4] und überprüfen kontinuierlich die Unterzeichnung weiterer entsprechender Kodizes.

# Unser Ansatz

Unsere Erwartungen an die in diesem Dokument aufgeführten Governance-Standards basieren auf den internationalen Grundsätzen der guten Unternehmensführung, z. B. den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance oder den Global Governance Principles und den Global Stewardship Principles des ICGN (International Corporate Governance Network). Mit unseren Leitlinien zur Stimmrechtsausübung wollen wir Leitungsgremien dazu ermutigen, Entscheidungen zu treffen, die den Shareholder Value steigern.

HSBC Asset Management handelt bei seinen Investment- und Abstimmungsentscheidungen unabhängig. Wir stimmen Investment- oder Abstimmungsentscheidungen nicht mit Mitgliedern von Branchengremien ab.

Als globale Investoren kennen wir die Unterschiede zwischen den Governance-Vorgaben, -Standards und -Praktiken in verschiedenen Märkten und berücksichtigen sie bei der Erarbeitung und Anwendung unserer Leitlinien. In Ländern, in denen das Comply-or-Explain-Prinzip gilt („einhalten oder begründen“), berücksichtigen wir soweit möglich die Begründungen der Unternehmen zu etwaigen Abweichungen, wenn wir unser Abstimmungsverhalten festlegen.

Von den Leitungsorganmitgliedern der Unternehmen, in die wir investieren, erwarten wir eine effektive Unternehmensführung. Zudem sollten sie dabei sicherstellen, dass ihr Unternehmen im Interesse der Aktionäre sowie anderer relevanter Stakeholder handelt. Wir erwarten von den Unternehmen auch, dass sie die Governance-Vorgaben und Good-Practice-Standards des Marktes erfüllen, an dem sie notiert sind. Größere Unternehmen sollten darüber hinaus global anerkannte Standards einhalten. Wir bemühen uns um eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium und unterstützen das Management, wenn wir der Meinung sind, dass es seine Aufgaben angemessen wahrnimmt.

Recherche-Ergebnisse und unsere Engagement-Historie bilden die Grundlage unserer Abstimmungsentscheidungen. In der Regel decken sich diese Entscheidungen mit den Vorgaben dieser Richtlinie, sie können aber auch davon abweichen. Wir überprüfen unsere Leitlinien jährlich und behalten uns eine Anpassung unserer Erwartungen vor.

[1] Diese Leitlinien gelten auch für einige unserer Engagements in der Türkei, derzeit jedoch nicht für Deutschland und Taiwan.
[2] Wenn wir in diesem Dokument das Wort „wir“ benutzen, beziehen wir uns konkret auf die Niederlassungen von HSBC Asset Management, für die diese Leitlinien gelten.
[3] Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments erfüllt HSBC Global Asset Management (UK) Ltd. die seit 2024 geltenden Vorgaben für Unterzeichner des UK Stewardship Code.
[4] HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Ltd. ist ein Unterzeichner der von der Aufsichtsbehörde Securities and Futures Commission ausgegebenen Hong Kong Principles of Responsible Ownership, HSBC Global Asset Management (Taiwan) Ltd. ist ein Unterzeichner der Taiwan Stewardship Principles for Institutional Investors, HSBC Global Asset Management (Singapore) Ltd. ist ein Unterzeichner der Singapore Stewardship Principles for Responsible Investors und HSBC Asset Management (Japan) Ltd. ist ein Unterzeichner des Japan Stewardship Code.

# Abstimmungsverfahren

Um eine effektive Stimmrechtsvertretung zu gewährleisten, arbeiten wir mit Institutional Shareholder Services (ISS) zusammen. ISS stellt Research, eine Abstimmungsplattform und Offenlegungsdienste zur Verfügung. Wir stellen wiederum ISS unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung zur Verfügung, die gemeinsam mit unserem eigenen Research die Grundlage für genauere Stimmweisungen bilden. Basierend darauf erhalten wir von ISS für jede Aktionärsversammlung individuelle Abstimmungsempfehlungen, die sodann von unseren Investment- und Stewardship-Teams berücksichtigt werden.

Identifiziert ein Investment- oder Stewardship-Team einen Antrag zur Beschlussfassung, bei dem wir von unserer individuellen Abstimmungsempfehlung abweichen sollten, befasst sich die Voting Advisory Group mit dem Thema. Bei diesem Gremium handelt es sich um eine Expertengruppe, der auch die relevanten Investment-Teams angehören. Die Voting Advisory Group trifft eine gemeinschaftliche Abstimmungsentscheidung. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann die Abstimmung an das ESG Investment Committee oder gegebenenfalls an den lokalen Chief Investment Officer eskaliert werden.

Unser Ziel ist es, alle Stimmrechte auszuüben, für die uns unsere Kunden eine Vollmacht erteilt haben, es sei denn, dies ist aus praktischen Gründen wie einer Aktiensperre oder übermäßig aufwändiger Anforderungen an die Vollmachtserteilung nicht möglich.[5]

Überwachung

Die Stewardship-Einheit des Responsible-Investment-Teams hat unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung gemeinsam mit Portfoliomanagern erarbeitet; die Leitlinien werden mindestens jährlich überprüft. Der Chief Investment Officer zeichnet für unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung verantwortlich und das ESG Investment Committee – unter Leitung des Global Head of Responsible Investment – sowie das Sustainability Forum genehmigen sie. Wir überwachen die Umsetzung unserer globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung und der Stimmweisungen durch ISS.

Engagement

Das Engagement, d. h. der aktive Dialog mit wichtigen Stakeholdern, zu denen auch Unternehmen zählen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Stewardship-Aktivitäten und beeinflusst unser Abstimmungsverhalten. In bestimmten Situationen setzen wir uns vor oder nach der Abstimmung mit den Unternehmen in Verbindung, um unser Abstimmungsverhalten und unsere Beweggründe zu erläutern. Unsere Abstimmungsabsichten bei individuellen Entscheidungen teilen wir hingegen nicht mit Dritten, sofern wir unsere Absichten nicht bereits öffentlich gemacht haben.

Interessenkonflikte

Wir führen ein Register, in dem potenzielle Interessenkonflikte und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden. Für weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten verweisen wir auf die Zusammenfassung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten von HSBC AM. [6]

[5] Bei Aktiensperren wird der Handel mit Aktien nach der Übermittlung von Stimmweisungen vor einer Aktionärsversammlung ausgesetzt.
[6] Eine Zusammenfassung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten von HSBC AM ist unter dem folgenden Link verfügbar: https://www.assetmanagement.hsbc.de/de/individual-investors/mifid-conflicts-of-interest-policy.

Abstimmungsverhalten und Offenlegung

Erfolgt die Stimmrechtsausübung über die ISS-Plattform, wird über das Proxy Voting Dashboard[7] auf unserer Website ein Abstimmungsprotokoll veröffentlicht. Auf Wunsch erhalten unsere Kunden detaillierte Berichte über unsere Abstimmungsaktivitäten.

# Abstimmungsthemen

In diesen Leitlinien erläutern wir unsere Vorgehensweise bei wichtigen Abstimmungsthemen. Die Leitlinien werden durch maßgeschneiderte Abstimmungsmodelle für bestimmte Märkte ergänzt.

Wenn ein Unternehmen rechtzeitig umfassende Informationen vorlegt und dabei auf unsere Bedenken eingeht, kann sich unser geplantes Abstimmungsverhalten ändern. Gleichfalls behalten wir uns vor, aus anderen als den in unseren globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung definierten Gründen gegen das Management zu stimmen.

Soweit nicht anders angegeben, bedienen wir uns der untenstehenden MSCI-Definition von Industrieländern. Alle anderen Märkte fallen, soweit nicht anders angegeben, unter unsere Schwellenländerdefinition.[8]

**Einstufung von Industrieländern zu Abstimmungszwecken:**

| Nord- und Südamerika | Europa und Naher Osten | | Asien/Pazifik |
|---|---|---|---|
| Kanada | Österreich | Italien | Australien |
| USA | Belgien | Niederlande | Hongkong |
| | Dänemark | Norwegen | Japan |
| | Finnland | Portugal | Neuseeland |
| | Frankreich | Spanien | Singapur |
| | Deutschland | Schweden | |
| | Irland | Schweiz | |
| | Israel | Vereinigtes Königreich | |

## Leitungsgremium: Rolle & Unternehmensführung

Unserer Ansicht nach hat das Leitungsgremium die Aufgabe, das Unternehmen aktiv zu führen und zu überwachen – unter anderem in Bezug auf Strategie, Kapitalallokation, Risikomanagement, Nachhaltigkeit und Unternehmenskultur. Es soll dem Unternehmen eine langfristige Erfolgsperspektive verschaffen, um Wert zu erhalten und zu steigern. Damit das Leitungsgremium seine Aufgaben effektiv erfüllen kann, braucht es ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Leitungs- und Kontrollfunktionen sowie eine mit Blick auf die relevanten Qualifikationen angemessene Zusammensetzung.

Unabhängigkeit – Eine signifikante unabhängige Vertretung im Leitungsgremium ist wichtig, um eine konstruktive Auseinandersetzung im Leitungsgremium und den Schutz der Anlegerinteressen zu gewährleisten. Unserer Ansicht nach sollten

[7] Zugang zu unserem Proxy Voting Dashboard erhalten Sie über den folgenden Link: https://vds.issgovernance.com/vds/#/MjIwNw==.
[8] Für weitere Informationen verweisen wir auf https://www.msci.com/our-solutions/indexes/market-classification.

grundsätzlich mindestens 50 Prozent der von den Aktionären gewählten Leitungsorganmitglieder unabhängig sein.[9] In bestimmten Märkten akzeptieren wir unter Berücksichtigung kultureller und historischer Besonderheiten sowie lokaler Marktstandards jedoch auch einen geringeren Anteil.[10]

Bei der Beurteilung, ob ein Kandidat für das Leitungsgremium unabhängig ist oder nicht, berücksichtigen wir in der Regel unter anderem die aktuelle und frühere Beschäftigung beim Unternehmen, familiäre Beziehungen zu anderen Leitungsorganmitgliedern, die Geschäftsbeziehungen zum Unternehmen, bedeutende Beteiligungen am Unternehmen und die Amtszeit, wobei Ausnahmen gelten. Sollten unsere Anforderungen an ein unabhängiges Leitungsgremium nicht erfüllt sein, ist es wahrscheinlicher, dass wir die von Aktionären nominierten unabhängigen Kandidaten unterstützen.

Wir stimmen üblicherweise gegen die Wiederwahl von nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitgliedern und behalten uns auch vor, gegen die Wiederwahl geschäftsführender Leitungsorganmitglieder zu stimmen, wenn diese Standards nicht erfüllt sind und das Leitungsgremium somit nicht hinreichend unabhängig ist.

**Zusammensetzung des Leitungsgremiums** – Das Leitungsgremium sollte sich so zusammensetzen, dass es ein angemessen breites Spektrum an Kompetenzen, Standpunkten und Erfahrungen widerspiegelt. Wenn wir die Zusammensetzung des Leitungsgremiums beurteilen, berücksichtigen wir (nach Maßgabe geltender Gesetze und Vorschriften) unter anderem seine Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft und Hintergrund der Mitglieder. Dabei wollen wir – wie bei all unseren Stimmrechtsvollmachten – Leitungsgremien dazu ermutigen, Entscheidungen zu treffen, die den Shareholder Value steigern. Wir stimmen grundsätzlich gegen die Wiederwahl des Nominierungsausschussvorsitzenden, wenn das Leitungsgremium nicht divers genug ist. Dabei berücksichtigen wir kulturelle und historische Besonderheiten, lokale Marktstandards sowie geltende Gesetze und Vorschriften.

**Zusammensetzung des Führungsteams** – Unserer Ansicht nach sollten Leitungsgremien auch für die Diversität im Top-Management verantwortlich sein. Wir behalten uns vor, bei großen Unternehmen gegen die Wiederwahl eines zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen, wenn das Führungsteam nicht divers genug ist. Dabei berücksichtigen wir kulturelle und historische Besonderheiten, lokale Marktstandards sowie geltende Gesetze und Vorschriften.

**Rolle des Vorsitzenden & des CEO** – Der Vorsitzende (Chair) spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, die Arbeit des Leitungsgremiums voranzubringen und das Unternehmen effektiv zu führen und zu überwachen. Wir glauben an die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des CEO. Sollten die beiden Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, erwarten wir eine klare Erklärung und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Aktionäre, z. B. durch einen starken Lead Independent Director. Bei größeren Unternehmen in Industrieländern (mit der Ausnahme von Hongkong und Japan) stimmen wir üblicherweise gegen die Person, wenn die Rollen von Vorsitzendem und CEO in Personalunion ausgeübt werden, es sei denn, 1) das Leitungsgremium erfüllt unsere Mindestanforderung an die Unabhängigkeit und hat die Rolle eines Lead Independent Director (oder eines Senior Independent Director) eingerichtet oder 2) das Unternehmen kann die Abweichung nachvollziehbar begründen. Bei britischen Unternehmen stimmen wir üblicherweise gegen die Personalunion von Vorsitzendem und CEO.

**Wiederwahl von Leitungsorganmitgliedern** – Wir befürworten grundsätzlich eine jährliche Wiederwahl einzelner Leitungsorganmitglieder, sind uns aber darüber im Klaren, dass dies vielerorts nicht gängige Praxis ist. Üblicherweise stimmen wir gegen Maßnahmen, die eine Verlängerung der Amtszeit oder eine Zusammenlegung der Wahlen von Leitungsorganmitgliedern vorsehen.

**Overboarding** – Die Arbeit im Leitungsgremium ist wichtig und erfordert ausreichend Zeit. Wir behalten uns vor, gegen Leitungsorganmitglieder zu stimmen, wenn sie in mehr als fünf oder sechs börsennotierten Unternehmen im Leitungsgremium sitzen. Dabei beachten wir auch Marktstandards. Außerdem berücksichtigen wir bei unserer Stimmentscheidung, dass das Amt des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

**Arbeitnehmervertreter im Leitungsgremium** – Wir versuchen, Arbeitnehmervertreter im Leitungsgremium wo möglich zu unterstützen. Im Spannungsfeld zwischen einem Leitungsgremium, dessen Unabhängigkeit leicht hinter unseren Erwartungen zurückbleibt, und der Unterstützung eines Arbeitnehmervertreters im Leitungsgremium behalten wir uns vor, letzteren zu unterstützen.

**Ausschüsse im Leitungsgremium** – Das Leitungsgremium sollte Ausschüsse einsetzen, die sich mit Vergütungs-, Nominierungs- und Prüfungsfragen befassen. Die Ausschüsse sollten zumindest mehrheitlich unabhängig sein, in einigen Märkten ist eine

[9] Ohne Arbeitnehmervertreter und Vertreter von Inhabern von Belegschaftsaktien, sofern vorhanden.
[10] Bei beherrschten Unternehmen setzen wir andere Maßstäbe für die Unabhängigkeit im Leitungsgremium an und berücksichtigen dabei regionale Unterschiede sowie lokale Marktstandards.

vollständige Unabhängigkeit Standard. Geschäftsführende Leitungsorganmitglieder sollten nicht an der Festlegung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sein. In den Industrieländern stimmen wir üblicherweise gegen nicht unabhängige Leitungsorganmitglieder in Prüfungs-, Vergütungs- und Nominierungsausschüssen, wenn die Ausschüsse nicht mehrheitlich unabhängig sind.[11] Zudem stimmen wir in der Regel gegen nicht unabhängige Ausschussvorsitzende. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie in ihren Geschäftsberichten die Arbeitspläne, Fortschritte und Ziele der wichtigsten Ausschüsse des Leitungsgremiums offenlegen.

**Ungleichmäßige Stimmrechtsverteilung** – Wir glauben an den Grundsatz „eine Aktie – eine Stimme". Deshalb stimmen wir bei US-Unternehmen, bei denen die Stimmrechte ungleichmäßig verteilt sind, üblicherweise gegen die Wiederwahl der Governance-Ausschussmitglieder. Bei europäischen Unternehmen stimmen wir üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl von Leitungsorganmitgliedern bzw. gegen die Entlastung von (nicht geschäftsführenden) Leitungsorganmitgliedern, wenn die Stimmrechte ungleichmäßig verteilt sind.

**Überkreuzbeteiligungen (Japan)**[12] – Sofern es aus strategischer Sicht keine guten Gründe dafür gibt, sind wir gegen Überkreuzbeteiligungen, da Investorengelder dabei oftmals ineffizient eingesetzt werden und Governance-Probleme entstehen können. Bei Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Nettovermögens in Überkreuzbeteiligungen investieren, behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden zu stimmen.

**Kohle und Energie** – Wie in der Richtlinie zu Kraftwerkskohle[13] von HSBC AM dargelegt, behalten wir uns vor, bei Kohleunternehmen, deren Übergangspläne unsere Erwartungen nicht erfüllen und/oder die keine TCFD-konforme oder gleichwertige Berichterstattung bereitstellen, gegen die Wiederwahl eines zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen. Für Öl- und Gasunternehmen sowie Versorgungsunternehmen halten wir in der Energierichtlinie[14] von HSBC AM ein ähnliches Vorgehen fest. So behalten wir uns vor, gegen die Wiederwahl eines zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen, wenn die Übergangspläne dieser Unternehmen unsere Erwartungen nicht erfüllen.

**Verstöße gegen den UNGC** – Wird ein potenzieller Verstoß gegen einen oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) identifiziert oder stellen wir fest, dass ein Unternehmen unzureichend auf eine wesentliche Kontroverse reagiert, behalten wir uns vor, gegen die Wiederwahl eines zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen.

**Nachhaltigkeitsrisiken** – Wir behalten uns vor, gegen die Wiederwahl eines Leitungsorganmitglieds zu stimmen, wenn ein Unternehmen keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um den in unserem Stewardship Plan aufgeführten relevanten Risiken zu begegnen (z. B. Risiken in den Bereichen Klimawandel, Biodiversität, Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte). Für unsere Beurteilungen ziehen wir sowohl internes Research als auch externe Datenquellen heran. Der von uns angesetzte Grad der Verantwortlichkeit kann von den Zielen des Fonds abhängen.

## Vergütung der Führungsebene

Die Vergütung sollte so bemessen sein, dass die Unternehmensleitung angemessen vergütet und motiviert wird. Außerdem sollte sie mit der Strategie des Unternehmens sowie mit den langfristigen Interessen der Aktionäre im Einklang stehen. Wir stimmen üblicherweise gegen Vergütungsrichtlinien, -berichte oder entsprechende Beschlussvorlagen, wenn diese die folgenden wesentlichen Anforderungen nicht erfüllen, wobei wir die unterschiedlichen Gepflogenheiten in verschiedenen Ländern berücksichtigen.

**Quantum** – Für Nordamerika und Westeuropa verwenden wir zur Bestimmung der aus unserer Sicht angemessenen Vergütung des CEO ein hauseigenes Rahmenwerk. Dabei berücksichtigen wir die Unternehmensgröße, gemessen an der Marktkapitalisierung, und die Anzahl der Mitarbeitenden.

Sollte die durchschnittliche CEO-Vergütung das Niveau überschreiten, das wir als angemessen erachten, behalten wir uns vor, bei entsprechenden Beschlussfassungen (z. B. zur Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht) mit Nein zu stimmen. Wenn wir bei entsprechenden Beschlussfassungen wegen einer überhöhten Vergütung durchgängig mit Nein stimmen und der Ansicht sind, dass das Leitungsgremium nicht angemessen auf unsere Bedenken reagiert, behalten wir uns vor, gegen die Mitglieder des Vergütungsausschusses zu stimmen.

[11] Für viele japanische Unternehmen gilt diese Regelung nicht, da diese Ausschüsse in Japan zumeist auf freiwilliger Basis eingerichtet und Informationen zu ihrer Zusammensetzung nur begrenzt offengelegt werden, wodurch sich diese Regelung nur eingeschränkt anwenden lässt.
[12] Von Überkreuzbeteiligungen spricht man, wenn mindestens zwei Unternehmen gegenseitig Anteile am jeweils anderen Unternehmen halten.
[13] Die Richtlinie zu Kraftwerkskohle von HSBC AM finden Sie unter https://www.assetmanagement.hsbc.de/-/media/Files/attachments/common/hsbc-am-richtlinie-zu-raftwerkskohle.pdf.
[14] Die Energierichtlinie von HSBC AM finden Sie unter https://www.assetmanagement.hsbc.de/-/media/Files/attachments/common/hsbc-am-energiepolitik-de.pdf.

**Erfordernis des Anteilsbesitzes** – Führungskräfte sollten einen wesentlichen Teil ihrer Vergütung in Form von Aktien erhalten, um die Wahrung der langfristigen Interessen des Unternehmens sicherzustellen. Im Vereinigten Königreich sollten Führungskräfte von Unternehmen aus dem FTSE 100 innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bestellung mindestens 400 Prozent ihrer Grundvergütung in Aktien halten (300 Prozent bei Unternehmen aus dem FTSE 250 und 200 Prozent bei allen anderen Unternehmen).

**Verknüpfung mit der Leistung** – Eine Vergütung, die an kurz- und langfristige Leistungsmessgrößen geknüpft ist, bietet für das Management einen Leistungsanreiz, sofern die Bedingungen angemessen festgelegt sind. Leistungskriterien sollten klar definiert und ambitioniert sein und sich an den strategischen Zielen des Unternehmens orientieren, ohne Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken zu schaffen.

**Andere aktienbasierte Anreize** – Wir begrüßen aktienbasierte Anreize, die die Angleichung der Interessen des Managements und der Aktionäre fördern. Die Vergütung nicht geschäftsführender Leitungsorganmitglieder kann Aktien beinhalten, sollte aber nicht an Leistungskriterien geknüpft sein. Wir begrüßen Programme, die die Beteiligung aller Mitarbeiter am Eigenkapital des Unternehmens fördern.

**Verwässerung** – Unternehmen sollten den Verwässerungseffekt aktienbasierter Vergütungen berücksichtigen. Die Gesamtauswirkungen solcher Pläne sollten im Allgemeinen auf 10 Prozent des ausgegebenen Kapitals begrenzt werden.

**Verantwortlichkeit** – Wir behalten uns vor, gegen die Wiederwahl von Mitgliedern des Vergütungsausschusses zu stimmen, sollte ein Unternehmen unzureichend auf eine deutliche Abstimmung der Aktionäre gegen den Vergütungsbericht oder die Vergütungspolitik oder auf eine Abstimmung mit beratendem Charakter reagieren.

**Unverfallbarkeits-, Halte- und Aufschubfristen** – Diese müssen hinreichend offengelegt und strukturiert werden. Im Vereinigten Königreich sollten Unternehmen im Einklang mit den Empfehlungen des UK Corporate Governance Code eine gesamte Unverfallbarkeits- und Haltefrist von mindestens fünf Jahren ansetzen.[15]

**Mali & Clawbacks** – Diese beiden Regelungen sollten in den Vergütungsvereinbarungen für Führungskräfte enthalten sein, wobei die Umstände, unter denen ein Unternehmen von diesen Bestimmungen Gebrauch machen würde, ausdrücklich erwähnt werden sollten.

## Verantwortlichkeit

Wir erwarten von den Unternehmen eine rechtzeitige und angemessen detaillierte Offenlegung, um unsere Stimmrechte wirksam ausüben zu können. Die Offenlegung sollte die strategische, finanzielle und operative Leistung, das Risikomanagement und relevante Nachhaltigkeitsaspekte beinhalten.

**Geschäftsbericht** – Wenn wir der Meinung sind, dass Governance-Aspekte unzureichend offengelegt sind, oder wenn wir allgemeinere Bedenken gegenüber der Unternehmensführung hegen, behalten wir uns vor, bei bestimmten Beschlussfassungen mit Nein zu stimmen (z. B. bei Geschäftsberichten, Bilanzen oder Jahresabschlüssen).

**„Say on Climate“** – Sogenannte „Say-on-Climate“-Beschlüsse, d. h. Beschlüsse zur Klimapolitik eines Unternehmens, bewerten wir auf Einzelfallbasis. Dabei berücksichtigen wir unsere interne Klimaneutralitätsbewertung des Unternehmens sowie geltende Gesetze und regulatorische Anforderungen. Unsere Unterstützung entsprechender Beschlussvorlagen hängt von diversen Faktoren ab, darunter unsere Einschätzung der vorgeschlagenen Klimastrategie, der Umfang der Ziele, Kontrolle durch das und Verantwortlichkeit des Managements sowie Investitionsvorhaben. Anträge zur Einführung eines regelmäßigen „Say-on-Climate“-Beschlusses, einer regelmäßigen klimabezogenen Berichterstattung oder einer Abstimmung zu Übergangsplänen erhalten in der Regel unsere Unterstützung.

**Bündelung von Beschlüssen** – Beschlüsse, die den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt werden, sollten keine separat zu behandelnden Beschlüsse bündeln.

[15] Financial Reporting Council (2024): UK Corporate Governance Code 2024. https://media.frc.org.uk/documents/UK_Corporate_Governance_Code_2024_a2hmQmY.pdf.

## Rechnungsprüfung, Rechnungslegung und Bestätigung

Eine robuste und zuverlässige Rechnungslegung und Rechnungsprüfung ist für das Vertrauen der Anleger von entscheidender Bedeutung.

**Dauer des Mandats & Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer** – Wir überprüfen die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer und gehen auf alle Bedenken ein, die bei der Entscheidung über die Wiederwahl von (gesetzlich geforderten) Abschlussprüfern geäußert werden. Unternehmen sollten die Prüfungstätigkeit spätestens nach zehn Jahren neu ausschreiben.

- Vereinigtes Königreich – Gemäß den Leitlinien der Pension and Lifetime Savings Association (PLSA)[16] behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stimmen, wenn 1) seit mehr als zehn Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert wird und 2) in jüngster Zeit keine Ausschreibung stattgefunden hat und/oder 3) keine Angaben zu einer geplanten Ausschreibung der Prüfungsdienstleistungen vorliegen. Wird seit mehr als zwanzig Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert, behalten wir uns vor, sowohl gegen die Bestellung des Rechnungsprüfers als auch gegen den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stimmen.
- Südafrika – Gemäß den Vorschriften des Independent Regulatory Board for Auditors behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stimmen, wenn 1) seit mehr als zehn Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert wird und sich das Unternehmen nicht öffentlich dazu bekannt hat, die Prüfungsgesellschaft innerhalb eines Jahres wechseln zu wollen, oder 2) wenn der Rechnungsprüfer vor Ablauf einer fünfjährigen Karenzzeit erneut bestellt worden ist.[17]
- Industrieländer – Wir behalten uns vor, gegen die Bestellung des Rechnungsprüfers zu stimmen, wenn seit mehr als zwanzig Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert wird.

## Kapital und Aktionärsrechte

Aktionäre gehören zu den wichtigsten Quellen des Kapitals, das Unternehmen brauchen, um zu wachsen und erfolgreich zu sein. Unternehmen sollten die Interessen ihrer bestehenden Aktionäre im Auge behalten, wenn sie Änderungen ihrer Kapitalstruktur in Erwägung ziehen. Wir sind der Meinung, dass alle Aktionäre (entsprechend ihrem Aktienbesitz) die gleichen Stimm- und sonstigen Rechte haben sollten und dass diese Rechte geschützt werden müssen. Dazu gehört, dass Minderheitsaktionäre bei wichtigen Entscheidungen oder bei Transaktionen, die sich auf ihre Beteiligung am Unternehmen auswirken, ein Stimmrecht haben.

**Aktienrückkauf** – Wir befürworten grundsätzlich die Ermächtigung zum Rückkauf von Aktien, solange dieser nicht mit einem Aufschlag von mehr als 5 Prozent erfolgt, nicht während einer Übernahme stattfinden kann und solange nicht mehr als 15 Prozent des ausgegebenen Kapitals im eigenen Besitz gehalten werden, wobei Aktien, die über diesen Wert hinaus zurückgekauft werden, entwertet werden müssen.

**Vorkaufsrecht** – Bestehende Aktionäre sollten ein Vorkaufsrecht haben, um an wesentlichen Kapitalerhöhungen teilnehmen zu können. Dabei ist zu beachten, dass das Konzept des Vorkaufsrechts in einigen Märkten nicht etabliert ist. Wir stimmen üblicherweise gegen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien ohne Vorkaufsrecht, die zu einer mehr als 15-prozentigen Verwässerung der bestehenden Aktien führen würde. Wenn die lokalen Marktstandards hiervon abweichen, setzen wir gegebenenfalls auch andere Schwellenwerte an.

**Sonstige Aktienemissionen** – Während Unternehmen flexibel neues Kapital ausgeben können sollten, um Geschäftschancen zu ergreifen, sind wir der Meinung, dass jede Entscheidung, die mehr als ein Drittel des bestehenden Kapitals erfordert, einer Aktionärsversammlung zur besonderen Genehmigung vorgelegt werden sollte.

**Transaktionen mit nahestehenden Parteien** – Wir bewerten Transaktionen mit nahestehenden Parteien auf Einzelfallbasis. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie über angemessene Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Geschäften mit nahestehenden Parteien verfügen. Dazu kann auch die Zustimmung der Aktionäre gehören.

**„Giftpillen"-Abwehr**[18] – Die Einführung oder Fortsetzung von Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmen (sogenannte „Giftpillen") unterstützen wir üblicherweise nicht. Wir sind uns jedoch der zunehmenden Machtkonzentration von Unternehmen in bestimmten Sektoren und Märkten bewusst, die mit Wettbewerbsverzerrungen, wirtschaftlicher Ungleichheit und einem sinkenden Innovations- und Investitionsniveau einhergeht. Daher behalten wir uns vor, den Einsatz von „Giftpillen" im

[16] Pension and Lifetime Savings Association (2024): Stewardship & Voting Guidelines 2024. https://www.plsa.co.uk/Portals/0/Documents/Policy-Documents/Stewardship-and-voting/2024/PLSA-Stewardship-and-Voting-Guidelines-2024.pdf.

[17] Independent Regulatory Board for Auditors (2017): Government-Gazette-Veröffentlichung zur verpflichtenden Rotation von Rechnungsprüfern – 1. Juni 2017. https://www.irba.co.za/upload/Government%20Gazette%20with%20Final%20Rule%20-%201%20June%202017.pdf.

[18] Bei „Giftpillen" handelt es sich um Abwehrstrategien, mit denen Unternehmen feindliche Übernahmen zu verhindern versuchen und die es bestehenden Aktionären ermöglichen, zusätzliche Aktien zu einem Abschlag zu erwerben, wenn ein potenzieller Käufer einen bestimmten Anteil an den Aktien des Unternehmens kauft.

Ausnahmefall zu unterstützen, wenn wir der Meinung sind, dass es langfristige, ganzheitliche und wertschöpfende Gründe dafür gibt, dass ein Unternehmen unabhängig bleibt.

**Rein virtuelle Versammlungen** – Wir sind uns darüber im Klaren, dass es gute Gründe dafür geben kann, Aktionärsversammlungen virtuell abzuhalten. Doch sollten virtuelle Versammlungen nicht dazu genutzt werden, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären einzuschränken. Wir stimmen grundsätzlich gegen Beschlüsse zur Einführung rein virtueller Versammlungen, ausgenommen das Unternehmen verpflichtet sich, Versammlungen nur zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen zwingenden Gründen rein virtuell abzuhalten.

## Aktionärsanträge

Aktionärsanträge sind ein immer beliebteres Mittel, um Bedenken hinsichtlich der Überwachung und des Managements von relevanten Themen in einem Unternehmen zu äußern. Bei der Bewertung von Aktionärsanträgen beachten wir viele Faktoren. Dazu gehören die Übereinstimmung mit unseren Stewardship-Prioritäten, die Relevanz des Antrags, die Frage, wie effektiv eine entsprechende Beschlussfassung die gewünschte Veränderung bzw. das gewünschte Ergebnis unserer Ansicht nach herbeiführen wird (einschließlich möglicher unbeabsichtigter negativer Folgen), ob das Unternehmen in der Lage ist, das Problem anzugehen, die Schritte, die das Unternehmen bereits unternimmt, um das Problem anzugehen, und die Ziele der Fonds, die in das Unternehmen investieren.

**Beschlüsse zum Klimaschutz** – Wir prüfen Aktionärsanträge auf Einzelfallbasis. Dabei berücksichtigen wir unsere interne Klimaneutralitätsbewertung des Unternehmens sowie geltende Gesetze und regulatorische Anforderungen und unterstützen üblicherweise Anträge, die die Verabschiedung von Klimaschutzmaßnahmen, die Verabschiedung wissenschaftlich fundierter Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Bewertungen des Klimarisikos und der Klimaresilienz sowie glaubwürdige und mit dem Pariser Abkommen kompatible Übergangspläne, Bilanzierungen und Revisionen fordern. Das gilt insbesondere, wenn das Unternehmen nicht nachweislich klimaneutral ist.

**Beschlüsse zu Bioökonomie und Naturkapital** – Aktionärsanträge, die die Risiken im Zusammenhang mit Bioökonomie und Naturkapital thematisieren, unterstützen wir insbesondere dann, wenn das Thema für die Unternehmen relevant ist. Darunter fallen Anträge, die sich mit unseren Engagement-Anfragen an Unternehmen decken oder sich mit entsprechenden Themen wie Abholzung, landwirtschaftliche Praktiken, Übernutzung natürlicher Ressourcen und Verschmutzung befassen.

**Beschlüsse zu sozialen Themen** – Wir unterstützen üblicherweise Anträge, die eine verstärkte Offenlegung sozialer Themen fordern, sofern nach geltendem Recht erlaubt. Beispiele dafür sind Forderungen nach: menschenrechtsbezogenen Impact-Assessments (HRIA), Reporting über geschlechts- und herkunftsspezifische Lohnunterschiede auf Märkten, wo dies möglich ist, Zugang zu Rechtsbehelfsverfahren gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sowie steuerliche Transparenz und steuerliches Verantwortungsbewusstsein. Grundsätzlich unterstützen wir Anträge, die sich mit unseren HR-spezifischen Engagement-Anfragen decken, darunter solche, die die Lohnlücke zwischen CEO und Mitarbeitern, Diskrepanzen bei Fragen des Arbeitsschutzes, Krankengeld, Arbeitnehmerrechte, faire Medikamentenbepreisung, Löhne, die allen Mitarbeitern ein gutes Auskommen ermöglichen, sowie eine faire Kreditvergabe thematisieren.

**Governance-Beschlüsse** – Wir unterstützen Aktionärsanträge, die die in diesem Dokument dargelegten Governance-Grundsätze verteidigen oder fördern. Dazu zählen beispielsweise Beschlussanträge, die einen unabhängigen Vorsitzenden oder den Grundsatz „eine Aktie – eine Stimme“ fordern, Anträge, die die Rechte der Aktionäre zur Einberufung von Sonderversammlungen oder zur Stellung von Anträgen stärken, sowie Anträge, die Mehrheitsentscheidungen bei Leitungsorganwahlen unterstützen. Wir unterstützen zudem Beschlüsse, die eine verstärkte Offenlegung von politischer Lobbyarbeit und politischen Spenden fordern.

**Technologie und Daten** – Durch den weltweit steigenden Einsatz von Technologie und Daten sind sozioökonomische und moralische Herausforderungen entstanden. Wir unterstützen Anträge, die auf mehr Transparenz im Umgang mit Informationen und Desinformationen sowie auf bessere Einblicke in den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und Algorithmen zielen. Dies kann sich u. a. auf den Geschäftsbetrieb, geistiges Eigentum und Finanzergebnisse beziehen.

**Verantwortlichkeit** – Aktionärsanträge haben häufig beratenden Charakter, doch sind wir der Meinung, dass das Leitungsgremium die Ansichten der Aktionäre, die im Rahmen von Abstimmungen oder Engagement-Aktivitäten zum Ausdruck gebracht werden, berücksichtigen sollte. Wenn ein Unternehmen auf Aktionärsanträge, die von einer Mehrheit oder von einem wesentlichen Teil der Aktionäre unterstützt werden, nicht angemessen reagiert, behalten wir uns vor, gegen die betreffenden Leitungsorganmitglieder zu stimmen.

# Wichtige Informationen

**Die dargestellten Informationen können auf die weltweit durch HSBC Asset Management verwalteten Vermögenswerte bzw. auf deren globale Geschäftsdaten und Richtlinien verweisen. Auch wenn lokale Gesellschaften von HSBC Asset Management an der Umsetzung und Anwendung globaler Richtlinien beteiligt sein können, beziehen sich die aufgeführten Zahlen und Verpflichtungen möglicherweise nicht unmittelbar auf die Position der jeweiligen lokalen Gesellschaft von HSBC Asset Management.**

**Wir und viele unserer Kunden tragen gegenwärtig zu Treibhausgasemissionen bei. Wir haben eine Strategie entwickelt, um unsere eigenen Emissionen zu reduzieren und unsere Kunden bei der Senkung ihrer Emissionen zu unterstützen. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/net-zero.**

**Der Wert der Investments und der damit verbundenen Erträge kann steigen und fallen. Ein Investor erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zur Wertentwicklung beziehen sich auf die Vergangenheit und bieten keine Gewähr für die künftige Ertragsentwicklung. Die künftigen Erträge hängen u. a. von den Marktbedingungen, dem Geschick des Anlageverwalters, dem Risikoniveau und den Gebühren ab. Bei Anlagen in ausländische Vermögenswerte kann das Währungsrisiko dazu führen, dass der Wert dieser Anlagen steigt oder fällt. Anlagen in Schwellenländern sind naturgemäß mit einem höheren Risiko verbunden und tendenziell volatiler als Anlagen an manchen etablierten Märkten. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind in der Regel sehr stark vom internationalen Handel abhängig. Daher waren sie in der Vergangenheit und könnten auch künftig negativ von Handelsbarrieren, Währungsbeschränkungen, staatlichen Eingriffen in Wechselkursrelationen und anderen protektionistischen Maßnahmen in den Ländern und Territorien, mit denen sie Handel treiben, betroffen sein. Ferner wurden und werden diese Volkswirtschaften möglicherweise auch künftig durch die wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern und Territorien, mit denen sie Handel treiben, beeinträchtigt.**

Der Inhalt dieses Dokuments darf weder vervielfältigt noch ganz oder teilweise zu gleich welchen Zwecken an natürliche oder juristische Personen weitergegeben werden. Der Nutzer haftet für jegliche unbefugte Vervielfältigung oder Verwendung dieses Dokuments, die rechtliche Schritte nach sich ziehen kann. Dieses Dokument dient einzig der allgemeinen Information und stellt weder eine Finanzberatung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen dar. Einige der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen stellen möglicherweise zukunftsgerichtete Aussagen dar, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen künftiger Ereignisse beinhalten. Derartige zukunftsgerichtete Aussagen sind nicht als Garantien einer künftigen Wertentwicklung oder künftiger Ereignisse zu verstehen und mit Risiken und Unwägbarkeiten verbunden. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund verschiedener Faktoren erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen Prognosen abweichen. Wir verpflichten uns nicht zur Aktualisierung der hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder der Gründe, aus denen die tatsächlichen Ergebnisse unter Umständen von den in den zukunftsgerichteten Aussagen prognostizierten Ergebnissen abweichen könnten. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um ein vertragliches Dokument; es ist in keiner Weise als Aufforderung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments in einer Rechtsordnung zu verstehen, in der ein solches Angebot rechtswidrig wäre. Die hierin zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen entsprechen denen von HSBC Asset Management zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit ändern. Zudem sind sie nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle Zusammensetzung des Portfolios. Die von HSBC Asset Management verwalteten individuellen Portfolios spiegeln in erster Linie die Ziele, Risikopräferenzen und Zeithorizonte der Kunden sowie die Marktliquidität wider. Ausländische Märkte und Schwellenländer. Investments an ausländischen Märkten sind mit Risiken wie Wechselkursschwankungen, potenziellen Unterschieden bei den Rechnungslegungs- oder Besteuerungsverfahren sowie möglichen politischen, wirtschaftlichen und Marktrisiken verbunden. Bei Investments in Schwellenländern, deren Märkte zudem volatiler und weniger liquide als entwickelte ausländische Märkte sind, sind diese Risiken noch stärker ausgeprägt. Dieser Kommentar dient nur zu Informationszwecken. Es handelt sich hierbei um eine Marketingmitteilung, die keine Anlageberatung oder Empfehlung an ihre Leser zum Kauf oder Verkauf eines Investments darstellt. Desgleichen ist dieses Dokument nicht als Finanzanalyse zu verstehen. Dieses Dokument wurde nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt keinem Handelsverbot vor seiner Verbreitung. Es ist nicht rechtsverbindlich, und wir sind nicht gesetzlich verpflichtet, Ihnen dieses Dokument zur Verfügung zu stellen.

Soweit nicht anders angegeben, stammen alle Daten von HSBC Asset Management. Alle Informationen von Seiten Dritter stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten, deren Richtigkeit wir jedoch nicht unabhängig überprüft haben.

HSBC Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsbereichs der HSBC-Gruppe, der auch Investmentleistungen umfasst, die unter Umständen durch unsere regulierten Gesellschaften vor Ort erbracht werden. Gesellschaften der Unternehmensgruppe HSBC Asset Management erbringen in vielen Ländern und Territorien der Welt

Anlageberatungs- und Fondsverwaltungsleistungen. Konzernobergesellschaft ist HSBC Holdings Plc. (die HSBC-Gruppe). Die vorstehenden Informationen werden von folgenden Gesellschaften ausgegeben:

- In Argentinien wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management Argentina S.A., Sociedad Gerente de Fondos Comunes de Inversión, Agente de administración de productos de inversión colectiva de FCI N°1, herausgegeben.
- In Australien wird es durch HSBC Bank Australia Limited, ABN 48 006 434 162, AFSL 232595, für HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited, ARBN 132 834 149, und HSBC Global Asset Management (UK) Limited, ARBN 633 929 718, herausgegeben. Dieses Dokument richtet sich einzig an institutionelle Investoren und darf nicht an Privatkunden („retail clients“ im Sinne des Corporations Act) weitergegeben werden. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited und HSBC Global Asset Management (UK) Limited sind von dem Erfordernis befreit, für ihre Finanzdienstleistungen in Australien über eine Zulassung als Finanzdienstleister nach Maßgabe des Corporations Act verfügen zu müssen. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited untersteht nach dem Recht von Hongkong, das sich vom australischen Recht unterscheidet, der Aufsicht der Securities and Futures Commission in Hongkong. HSBC Global Asset Management (UK) Limited untersteht nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, das sich vom australischen Recht unterscheidet, der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Behörde vor dem 1. April 2013 die Bezeichnung Financial Services Authority of the United Kingdom trug.
- In Bermuda wird das Dokument durch HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited, 37 Front Street, Hamilton, Bermuda, herausgegeben, die von der Bermuda Monetary Authority für das Anlagegeschäft zugelassen ist.
- In Chile: Die Geschäftstätigkeit am Sitz der HSBC oder in ihren ausländischen Zweigstellen unterliegt nicht der Aufsicht und den Vorschriften chilenischer Behörden und fällt nicht unter die Ausfallbürgschaft des chilenischen Staates. Weitere Informationen zur staatlichen Einlagensicherung erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter www.sbif.cl.
- In Kolumbien: HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der kolumbianischen Finanzaufsichtsbehörde Superintendencia Financiera de Colombia (SFC) bevollmächtigten Vertreter, sodass ihre Tätigkeit den allgemeinen finanzgesetzlichen Vorschriften entspricht. Die SFC hat die an die Anleger gerichteten Informationen nicht überprüft. Dieses Dokument ist nur für institutionelle Investoren in Kolumbien und nicht für die öffentliche Verbreitung gedacht.
- In Finnland, Norwegen, Dänemark und Schweden wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026), sowie durch die Zweigstelle Stockholm der HSBC Global Asset Management (France), die der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen untersteht.
- In Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Portugal und Griechenland wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026).
- In Deutschland wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH herausgegeben, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (deutsche Kunden) bzw. der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA (österreichische Kunden) untersteht.
- In Hongkong wird dieses Dokument durch die von der Aufsichtsbehörde Securities and Futures Commission regulierte HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited herausgegeben. Dieses Video bzw. diese Inhalte wurden nicht von der Securities and Futures Commission überprüft.
- In Indien wird dieses Dokument durch HSBC Asset Management (India) Pvt Ltd. herausgegeben, die der Aufsicht des indischen Securities and Exchange Board unterliegt.
- In Italien und Spanien wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026), sowie durch die Niederlassungen der HSBC Global Asset Management (France) in Italien und Spanien, die der Aufsicht der italienischen Zentralbank Banca d’Italia sowie der italienischen Börsenaufsichtsbehörde Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob) bzw. der spanischen Wertpapieraufsichtsbehörde Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) unterstehen.
- In Malta wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Malta) Limited herausgegeben, die von der maltesischen Börsenaufsicht reguliert wird und von dieser zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem Investment Services Act zugelassen ist.

- In Mexiko wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Mexico), SA de CV, Sociedad Operadora de Fondos de Inversión, Grupo Financiero HSBC herausgegeben, die von der mexikanischen Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörde Comisión Nacional Bancaria y de Valores reguliert wird.

- In den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar, Bahrain und Kuwait wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management MENA herausgegeben, eine Einheit der HSBC Bank Middle East Limited, U.A.E Branch, PO Box 66 Dubai, VAE, die im Hinblick auf dieses Werbematerial von der Zentralbank der VAE sowie der Wertpapier- und Warenaufsicht SCA der VAE unter der SCA-Zulassungsnummer 602004 reguliert wird. Die Oberaufsicht liegt bei der Finanzaufsichtsbehörde von Dubai. Die HSBC Bank Middle East Limited ist ein Unternehmen der HSBC-Gruppe. HSBC Global Asset Management MENA vermarktet das betreffende Produkt lediglich als Untervertriebsstelle auf Principal-to-Principal-Basis. HSBC Global Asset Management MENA verfügt möglicherweise nicht über eine Zulassung nach dem Recht des Landes, in dem der Empfänger ansässig ist, und würde daher nicht der Aufsicht einer Regulierungsbehörde in dem betreffenden Land unterstehen. Einige der Produkte und Leistungen des Anbieters wurden möglicherweise nicht von der Regulierungsbehörde vor Ort genehmigt bzw. registriert. Die betreffenden Vermögenswerte werden unter Umständen außerhalb des Landes, in dem der Empfänger ansässig ist, gehalten.

- In Peru: HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der peruanischen Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörde Superintendencia de Banca y Seguros del Perú bevollmächtigten Vertreter, sodass ihre Tätigkeit den allgemeinen finanzgesetzlichen Vorschriften entspricht (Gesetz Nr. 26702). Die Fonds wurden nicht bei der Aufsichtsbehörde für den Wertpapiermarkt Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) registriert; ihre Platzierung erfolgt im Rahmen einer Privatplatzierung. Die SMV hat die an die Anleger gerichteten Informationen nicht überprüft. Dieses Dokument ist nur für institutionelle Investoren in Peru und nicht für die öffentliche Verbreitung gedacht.

- In Singapur wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited herausgegeben, die von der Finanzmarktaufsicht Monetary Authority of Singapore (MAS) reguliert wird. Der Inhalt dieses Dokuments/Videos wurde von der MAS nicht überprüft.

- In der Schweiz wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG herausgegeben. Dieses Dokument ist ausschließlich für professionelle Anleger gedacht. Informationen zum Opting-in und Opting-out nach dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) finden Sie auf unserer Website. Falls Sie das Segment, dem Sie zugeordnet sind, ändern möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG mit Sitz in Gartenstrasse 26, PO Box, CH-8002 Zürich, ist als Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zugelassen. Etwaige Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG können in einem Schlichtungsverfahren vor einer Ombudsstelle beigelegt werden. HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG ist der Ombudsstelle FINOS mit Sitz in Talstrasse 20, 8001 Zürich, angeschlossen. Finanzinstrumente sind mit allgemeinen Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankenvereinigung (SBVg).

- In Taiwan wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Taiwan) Limited herausgegeben, die von der taiwanesischen Finanzmarktaufsicht reguliert wird. ###

- Im Vereinigten Königreich wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (UK) Limited herausgegeben, die der britischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority untersteht und von dieser zugelassen ist.

- In den USA wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (USA) Inc. herausgegeben, einem von der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission zugelassenen Anlageberater.

- In Uruguay unterliegt die Geschäftstätigkeit am Sitz der HSBC oder in ihren ausländischen Zweigstellen nicht der Aufsicht und den Vorschriften der Behörden Uruguays und fällt nicht unter die Ausfallbürgschaft des uruguayischen Staates. Weitere Informationen zur staatlichen Einlagensicherung erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter www.bcu.gub.uy.

- KEINE DECKUNG DURCH DIE FDIC ◆ KEINE BANKGARANTIE ◆ WERTVERLUST IST MÖGLICH

- Copyright © HSBC Global Asset Management Limited 2024. Alle Rechte vorbehalten. Die (auch teilweise) Vervielfältigung, Einspeicherung in Abfragesystemen oder Übertragung dieser Publikation in gleich welcher Form und auf gleich welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in sonstiger Weise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von HSBC Global Asset Management Limited zulässig.

Gültig bis: 31.03.2026